

24. Unter welchen Voraussetzungen ist der Berufung einer Partei auf Handelsgebräuche Folge zu geben?

§. 6. B. Artt. 1. 278. 279.

I. Civilsenat. Ur. v. 18. Januar 1893 i. S. B. (Pl.) w. B. Dampf-
mühlenactiengesellschaft (Bekl.). Rep. I. 417/92.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

... „In der ersten Instanz war beschlossen, eine Auskunft der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin darüber einzuholen, ob nach bestehender Usance der Agent, welcher ein Getreidelieferungsgeschäft vermittelt und sich Provision vom „ausmachenden“ Fatturenbetrage bedingt, auf diese Provision keinen Anspruch hat, sofern das verkaufte Getreide einem Ausführverbote unterliegt und aus diesem Grunde gar nicht geliefert wird. Ob hierin unzweideutig ein Ersuchen um Erteilung einer Auskunft über das Bestehen einer Usance zu erblicken sei, kann dahingestellt bleiben. Die Ältesten haben das Ersuchen jedenfalls nicht so aufgefaßt, sondern, wie der Inhalt ihrer Auskunft, namentlich der Eingang derselben „unter Zugrundelegung des in den Akten befindlichen Kontraktes“ deutlich erkennen läßt, ein Rechtsgutachten darüber abgegeben, wie ihrer Ansicht nach der vorliegende Rechtsstreit zu entscheiden sei. Wenn die Ältesten in ihrer Auskunft auch von Berliner „Usancen“ sprechen, so hat das offenbar nur die Bedeutung, daß sie bei ihrer Beurteilung des Rechtsstreites in Gemäßheit des Art. 279 H.G.B. auch die im Berliner Handelsverkehre geltenden Gewohnheiten mit in Erwägung gezogen haben. Die von den Ältesten erteilte Rechtsbelehrung enthält keine Gründe, welche eine Nachprüfung der Richtigkeit der von ihnen angestellten Erwägungen gestatten würden, und es ist durchaus nur zu billigen, daß eine Ergänzung des Gutachtens nach dieser Richtung hin nicht angeordnet ist, da es der Stellung des Richters nicht entspricht, bezüglich der zu treffenden Entscheidung eine Rechtsbelehrung von Sachverständigen einzuholen. Das Gutachten ist somit für den Rechtsstreit bedeutungslos. Das hat aber der erste Richter verkannt und in dem Gutachten, dem klaren Wortlaute desselben zuwider, die Bestätigung einer bestehenden Usance erblickt, welche für die Auslegung derartiger Verträge, wie des unter den Parteien abgeschlossenen, als maßgebend erachtet werden müsse. Dem von der Beklagten aufgestellten Verlangen, näher feststellen zu lassen, ob eine Berliner Usance bestehe, nach welcher der Vermittler, der sich Provision vom ausmachenden Fatturenbetrage bedingte, auf die Provision keinen Anspruch hat, wenn die Ware wegen eines Ausführverbotes nicht geliefert wird, kann aus Rechtsgründen nicht entprochen werden. Damit der behaupteten Usance eine Bedeutung für die zu treffende Entscheidung beigelegt

werden könnte, müßte die Usance dahin gehen, daß dem Vermittler in allen Fällen der bezeichneten Art, ohne Rücksicht auf die gesetzlichen Auslegungsregeln der Artt. 278. 279 H.G.B., der Anspruch auf Provision zu versagen sei. Eine derartige Usance würde aber gemäß Art. 1 H.G.B. nicht berücksichtigt werden können. Übrigens bietet auch der festgestellte Sachverhalt die ausreichende Unterlage, um auszusprechen, daß eine Usance, wie die Beklagte sie behauptet, nicht bestehen kann. Die vorliegenden new London rye terms lassen keinen Zweifel, daß bei Aufstellung derselben das Fortbestehen des Provisionsanspruches des Vermittlers auch im Falle der Aufhebung des vermittelten Vertrages zufolge eines Ausführverbotes geradezu vorausgesetzt ist. Das aufgestellte Formular wird auch von Berliner Kaufleuten im Handel mit englischen Kaufleuten betreffend russisches Getreide benutzt. Die Berliner Kaufleute müssen sich daher der Auffassung der Verfasser des Formulars angeschlossen haben, und es ist mit Rücksicht hierauf völlig undenkbar, daß sich eine mit dieser Auffassung unvereinbare Usance herausgebildet haben könne.“ . . .